

Absenz- und Dispensationsregelung

Absenz- und Dispensationsregelung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Dispensationsregelung der Schule Fulenbach unterliegt dem Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022 (Stand 1. August 2023), BGS 413.111 und der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 05. September 2022 (Stand 1. August 2023), BGS 413.121.1

2. Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für den Bereich der Volksschule inkl. Kindergarten. Sie stützt sich auf die oben genannten rechtlichen Grundlagen. Sämtliche Gesuche werden nachfolgendem Grundsatz behandelt: **Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.**

3. Verantwortung

Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Es gilt das Holprinzip aus Sicht der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

4. Absenz- und Dispensationsregeln nach Art und Dauer

Im Allgemeinen hat jedes Fernbleiben vom Unterricht eine Absenz zur Folge. Je nach Fall ist sie entschuldigt oder unentschuldigt.

Aus den untenstehenden Tabellen ist ersichtlich, für welche Dauer welche Person zuständig ist. Diese Person entscheidet jeweils über das Gesuch.

Jokertag	
Dauer	2 Tage (aufeinanderfolgend oder unabhängig)
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Möglichst frühzeitig, in der Regel, schriftlich bekannt geben.
Bemerkungen	Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage sind nicht kumulierbar und verfallen im nächsten Schuljahr automatisch.

Absenz von bis zu 4 Halbtagen	
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Gesuch mindestens eine Woche im Voraus schriftlich einreichen
ausreichende Begründungen	<ul style="list-style-type: none">- aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse- Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen- Teilnahme an ärztlich verordneten Massnahmen- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Absenz ab 5 Halbtagen	
Zuständigkeit	Schulleitung
Benachrichtigung	Gesuch mindestens eine Woche im Voraus schriftlich einreichen
Ausreichende Begründungen	<ul style="list-style-type: none"> - aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse - Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen - Teilnahme an ärztlich verordneten Massnahmen - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Absenz ab 12 Wochen	
Zuständigkeit	Kommunale Aufsichtsbehörde
Benachrichtigung	<p>Mindestens 6 Wochen im Voraus mit Begründung an:</p> <p>Gemeinde Fulenbach, Ressort Bildung, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach und</p> <p>Schule Fulenbach, Schulleitung, Schmiedengasse 13, 4629 Fulenbach</p>
Bemerkungen	Bei einer Absenz von 12 oder mehr Wochen muss man das Kind von der Schule abmelden.

Einsprachen / Beschwerden

Dauer	Entscheidungskompetenz	1. Beschwerdeinstanz	2. Beschwerdeinstanz
Bis 4 Halbtage	Klassenlehrperson	Schulleitung	Kommunale Aufsichtsbehörde
5 Halbtage bis 12 Wochen	Schulleitung	Kommunale Aufsichtsbehörde	Volksschulamt (VSA)
Ab 12 Wochen	Kommunale Aufsichtsbehörde	Departement für Bildung und Kultur	